Zeitschrift: Sammlungen von landwirthschaftlichen Dingen der Schweitzerischen

Gesellschaft in Bern

**Herausgeber:** Schweitzerische Gesellschaft in Bern

**Band:** 2 (1761)

Heft: 2

Artikel: Oberkeitlicher Befehl und Ordnung : wegen Einschlagung der Gemein-

Güter, zu Nutzung des Heues und Emdes (Grummets) in der

Landschaft Waatt: Bern vom 13. Jenner 1717

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-386534

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 420 Oberkeitlicher Befehl und Ordnungt



## XII.

# Befehl und Ordnung

Wegen Einschlagung der Gemein-Güter, zu Nutzung des Heues und Emdes (Grums mets) in der Landschaft Waatt. Bern vom 13. Jenner 1717.

\* Da die Frage von Einschlagung der Gemein : Güter unter andern von uns zur Austösung ausgeschrieben ist, so kan es nicht zur Unzeit gethan scheinen, wenn wir eine Hochoberkeitliche Sakung U. In. Hrn. von nämlichem Innhalte und Absicht, bekannter machen. Es giebt uns dieselbe zugleich einen trestichen Beweiß an die Hand, daß die Grundsätze unserer Untersuchungen eben nicht alle so neu sind, wie viele sich es eins bilden dörsten. Die solgenden Sätze; daß der wahre Reich=

des Regenten ausmache. Da wir zugleich erwogen, daß der größte Abtrag unseres Landes in dem Andaue und einer guten Rutzung
des Bodens bestehe, und doch gesehn, wie wenig Ruten aus den Wiesen, die den besten Theil
desselben ausmachen, gezogen wird. —— Haben wir durch diese Gründe bewogen, schon im
Tahr 1591. unseren Unterthanen in der Landschaft Waatt besohlen, alle ihre eigene Wiesen
und Bestsungen einzuschlagen, damit ein jeder
durch die Rutzung des Heus und des Embds,
einen grösseren Vortheil aus dehselben ziehen
könne, welches durch den Coutumier (Landsrecht)
Fol. 272. bestätiget ist.

Wir haben aber mit Mißfallen gesehen, daß diese heilsame Ordnung von den einen ganzlich verabsäumet, von andern so gar durch Processe bestritten worden, die von Zeit zu Zeit
vor uns gelanget sind, und daß dem Land dardurch alle große Bortheile, deren es gegenwärtig geniessen sollte, entzogen worden sind; welches uns bewogen hat, auß neue zu untersuchen, ob die Einschlagung der Güter zu Heu
und Embd dem Land vortheilhaft oder nachtheiDd 3

Reichthum eines Landes nach desselben Abtrage zu bezurtheilen ist, daß dieser Abtrag mit dem Andane, der Andau mit der Bevölkerung im Berhältnisse steht; und die auf solchen Vordersäßen ruhende Staatsregel, daß der Reichthum des Landes die Macht eines Regenten bestimmet; sind zu allen Zeiten die Grundsisse erlauchteter Fürsten und beglückter Staaten gezwesen. Aus solchen Quellen sind dem Vaterlande so viele tresiche und gesegnete Verordnungen zugestofen, von denen wir uns eine Freude machen, hier ein Benspiel anzusühren.

lig sen; und damit wir der Sache desto gewisser seyn möchten, haben wir vor aut befunden, uns ben unsern Unterthanen darüber zu berasthen, und die Meynungen einer jeden Stadt, Herrschaft und Gemeinde einzusordern, damit eine Einrichtung von dieser Wichtigkeit nicht ohne eine vollkommene Kenntniß der Sache besschlossen werde.

Rachdem uns endlich die Gedanken unfrer Unterthanen zur Hand gekommen find, haben wir solche durch unfre Dekonomische Kammer untersuchen lassen, das Gutachten derselben dann, und die verschiedenen Meynungen und Grunde, die uns vorgelegt worden, forgfältig erwogen, und daraufhin geurtheilet und bes schlossen. Daß die Einschliessung aller Güter zu Rutzung des Heu und Embds, sowohl dem Land überhaupt als jedem Einwohner insbesons ders sehr nütlich und vortheilhaft senn musse wie dann auch der größte Theil der Städte, Herrschaftsberren und Gemeinden nach ihren Mennungen, die sie uns zugeschicket, selbst erkennt haben, daß ein jeder, da seine Wiesen durch das Vieh im Frühling nicht mehr zertrets ten werden, sein Wasser, dessen das Land im Meberflusse hat, zu der Wässerung derselben ges brauchen kan, und durch die Vermehrung des Futters in Stand gesetzt wird, mehr Bieh zu überwintern, und seine Aecker und Reben befs fer zu düngen. Ein jeder wird noch von diesem Eigenthum den Vortheil haben, daß er Frucht-Baume anpflanzen kan, an denen das Land Mangel hat, und die doch zu allen Zeiten ein groffes Hulfsmittel zur Rahrung find. nibers

überdieß die Einzäumung dieses Landes vor der Ben-Erndte viel Holzes erforderte, Die Zaune aber alle Jahre zerbrochen und verlohren wurben, nachdem man die Wiesen ofnete, das Wemeine-Bieh auf die Weide zu treiben, und Diefes den wenigen noch überbleibenden Waldungen den völligen Untergang drohete; da nun auch Diesem Uebel durch gegenwärtige Ordnung vorgebogen wird, so entstehet aus derselben auch Dieses Gute, daß sie zur Erhaltung der Wal-Dungen abzielet; wir übergehen mit Stillschweis gen sehr viele andere Vortheile, die das Land mit der Zeit dardurch erhalten wird, die wir gegenwärtig nicht anführen tonnen. Alle diefe Grunde und noch andre, die auf das Beste unfrer Unterthanen zwecken, haben uns bewogen, die Mennungen derer zu verwerfen, die sich überhaupt dieser Anordnung widersetzen, oder die nichts weiters als die Einzäumung kleiner Baum - Garten ben den Wohnungen zugeben wollen; und diese Ordnung zu Beträftigung und Auslegung des oben angeführten Gesetzes zu geben, das fich im Landrecht der Landschaft Waatt S. 279. befindet. Welches wir von nun an im ganzen Lande, nach dem Buchstas ben zu halten, befehlen.

Wir haben also geordnet, und ordnen durch gegenwärtigen Besehl, daß jeder die Macht und Frenheit habe, zu Nukung des Denes und Embdes, alle seine Wiesen, auch selbst die Aecker, die nicht in den gemeinen Marschen stehn, einzuzäumen, so daß derselbe alles Gras, so auf denselben wächst, es sen Heu oder Embd, (Grummet) einsammeln und nus Dd 4

ken kan, ohne daß, unter einigem Vorwande, weder die Gemeine noch einige Partikular-Perfon ihr Vieh darauf treiben könne, nachdem er die Gemeine, so wie wir solches nachwärts anzeigen werden, schadlos gehalten haben wird; und zwar soll diese Ordnung das ganze Land betreffen, nur die Gegenden und Oerter ausgenommen, die wir hiernach besonders ausnehmen werden. Alles jedoch unter solgenden Bedingnissen und Einschränkungen, aus Mangel deren es den Gemeinen und unsern Landvögten erlaubt seyn wird, die Einzäunung auszuschlagen.

1. Alles Futter, fo kunftig auf diesen eingezäunten Wiesen eingeerndtet wird, soll auf dem Orte selbst geetset (verzehret) werden, so daß weder das Futter, noch das Stroff, noch der Dünger, so dieselben abtragen, von einer Bemeind in die andere, noch weniger in die Stadte verführet werden darf. Doch mit der Erfanterung, daß, wo ein Fremder oder Auffes rer, der nicht ein Gemeinds - Genoß ift, nicht gelegentlich sein Futter auf dem Orte nuten könnte, er verbunden senn soll, solches der Gemeine oder einem Gemeinds = Genoffe in dem laufenden Preise käuflich anzubieten, wenn dem niemand aus der Gemeinde solches kaufen wollte, so soll es ihm fren stehn, dasselbe wegzuführen und zu nußen, wo er es gut finden wird.

Ingleichem sollen die Gemeinen, die Güter dieser Art besitzen, gehalten seyn, das Futter auf dem Ort veretzen zu lassen, und den durch diese Nutzung erhaltenen Dünger zu Verbesse-

wegen Kinschlagung der Gemein-Güter. 425

rung der Gemein = Güter anzuwenden, es sen denn Sach, daß sie so viel Futter triegen, daß ein Theil davon ohne Nachtheil der Güter verkaust werden könnte, in welchem Falle, wo keiner aus der Gemeine solches im lausenden Preise kausen will, es jeder Gemeine fren stehen soll, dasselbe hinaus zu verkausen.

II. Moltte ein Gemeinds Genoß, entwesters weil er in einem andern Kirchsprengel wohsnet, oder aus andern Gründen, lieber seine Wiese nicht zu Hen und Embd einschlagen, als sich dieser Ordnung unterziehen, so soll es der Gemeine erlaubt senn, dieselbe einzuzäunen, und das Embd zu ihrem Gebrauche abmähen zu lassen.

tergang der Waldungen nach sich ziehe, welsches geschehen wurde, wenn ein jeder Einwohsner seine Wiese mit einem eigenen Haage einschliessen wollte, so ist unser Wille und Beseht, daß, da wo verschiedene Wiesen in einem Stück Lands neben einander liegen, nur der aussere Umtreis des ganzen Stückes mit einem starken Zaune umgeben werde, wozu ein jeder Antheilhaber, nach dem Verhältnisse seiner Wiese, die er in diesem Stücke besitzet, an Geld oder Holzbeytragen soll, vor das kunstige soll jede Gemeine und Landmann, so viel es sich thun läßt, um solche Einschläge Grünbäge pflanzen und ansehen.

IV. Die, so auf solchem Stücke Lands ihre Wiesen an der großen Strasse oder dem Durch-Od 5 wege mege haben, sollen nach gemeinem Gebrauche und Recht, allen benen, deren Wiesen in der Mitte des Stuckes liegen, damit fie folde ana faen und nuten tonnen, eine frene Durchfarth an dem Orte gestatten, wo es am bequemften und mit wenigstem Nachtheile geschehen tan.

V. Rachdem ein jeder Eigenthumer fein Den fowohl als Embo eingeerndtet haben wird, foll es ihm erlaubt senn, sein Stuck mit einem Latten-Zaun oder einem Graben einzuschlieffen, Damit er feine Berbst . Weide durch fein eigen Wieh abeken laffen konne. Es fen denn, daß verschiedene Unftoffer sich lieber vergleichen wolls ten, ihre Wiesen gegen einander offen zu laffen, und ihre Herbst-Weide ungertheilt zu geniessen, fo, daß jeder nach dem Berhaltniffe seines Lans des eine bestimmte Angahl Biebes darauf treis ben murde.

VI. Wo sich Necker finden follten, die durch Die gute Eigenschaft ihrer Erden oder durch Sula fe nahe gelegener Waffer in Wiefen verwandelt werden konnten, foll es jedem Befiger erlaubt fenn, selbige einzuschlagen, ob sie gleich nicht an Die Landstrasse stossen; doch mit dem Vorbehalt, daß sie solche ohne Nachtheil der angränzenden Meder nugen.

VII. Damit aber den Gemeinden der Bers Tuft, den fie durch diese Berordnung ertragen, erfetzet merde, so ist unser Wille und Befehl, daß jeder, der seine Wiese einschlagen und mit Ausschluffe aller andern Gemeind-Genoffen nus Ben

ken will, der Gemeinde, in deren Bezirke sein Land liegt, den sechsten Theil des Werthes seiner Wiese, den sechsten Theil des Werthes seiner Wiese, zusolg einer eidlichen Schatzung, geben soll. Welche Summ er sogleich an die Gemeinde in baarem Geld oder in guten Zinsebriesen entrichten wird, damit solche auf eine versicherte Weise zum Besten derselben angewendet werde, so daß die Bezahlungen in baarem Geld gemacht werden, zum Ankause einer anderwärtigen Wiese, zum Gebrauch der Gemeine verwendet, sonst aber auf keine Weise entäusseret werde, ohne das Wissen und den Willen unserer Landvögten und Vasallen zc. zc.

VIII. Da oft in dem Bezirke einiger unfrer Dorfschaften zwo oder mehrere Gemeinden gemeinsame Weidrechte haben, so sollen unsere Landvögte, wenn deftwegen Streit entstehen follte, solchen dahin zu vertragen suchen, daß fie jeder einen Begirk zu ihrer befondern Ru-Bung verzeigen, damit jede Gemeine zu ihrem gröffern Besten über ihren eigenen Theil nach Gefallen ordnen konne, falls aber, daß unsere Landvögte dieselben nicht vergleichen konnten, so sollen sie die streitenden Partheyen ohne Berschub vor unfre Dekonomische Kammer weisen. Wenn aber solche Gemein - Weiden verschiede. nen Gemeinden zugehörten, davon die eine und die andere einer angränzenden Herrschaft uns terthan ware, so mogen sie unter einander wes gen Einschlagung zum Theil oder zum Ganzen fich vergleichen, oder nach Bewandniß der Sas che, auch dieselbe ausschlagen, in dem Verstans de, daß, wo solche Gemeinden mit benderseis tiaem

tigem Gutsinden ein Stück auf ihren Gemeins Weiden zu Hen und Embd einschlagen lassen, der ste Pfenning, der ihnen von dem Werthe desselben zukömmt, zwischen benden nach dem Verhältnisse ihres Rechtens und Antheiles gestheilt werden soll.

- 1X. Da es aber unmöglich ist, ben einer allgemeinen Verordnung dieser Art keine Aussnahme zu machen, in Betrachtung der verschiesdenen Lage der Oerter und der Natur des Bosdens in jedem Dorfe, und da wir deutlich gessehn, daß an einigen Oertern die allgemeine Zertheilung und Einschlagung aller Wiesen den Untergang der Gemeinde nach sich ziehen dörfste, wider unste Gesinnung, deren Vorwurf das Beste und der Rute unsers Landes ist; so haben wir aus diesen Gründen nöthig gefunden, solgende Ausnahmen zu machen:
- 1.) Daß in den Oertern, die in einer besons dern Ordnung ausgesetzt werden sollen, (die wir jedem Landvogten zusenden werden) die Gemeinen verbunden werden, die Wiesen der Eigenthümer nur zu Heu und Embd einzusschlagen, nach der Erndte aber dieselben wieder zu ösnen, damit das Vieh, das man zu der Herbst-Saat brauchet, darauf gemeinschaftlich weiden könne.
- 2.) Andern Gemeinden, die uns die Rothswendigkeit hiervon gezeiget haben, behalten wir auf gewissem Wiesen-Land das dritte Gras zur Herbst Weide vor; welches Land wir denn jester

## wegen Kinschlagung der Gemein-Güter. 429

der Gemeinde, in denen besondern Verordnungen, die wir unsern Landvögten hierüber zusenden, verzeichnet haben. So daß diesenigen Privatpersonen, die auf diesen Stücken Wiesen besitzen, nur das Heu und Embd nützen, das dritte Gras aber der Gemeinde überlassen sollen.

threm Besten auf gewissen Stücken Wiesen-Lands vorbehalten und vergönnet, daß die Bessisser nur das erste Gras nehmen mögen, nach der Heuse Erndte aber die Gemeinde ihr Vich darauf treiben kan, das übrige zu weiden. Mit dem Beding, daß in den Gemeinden, ben denen diese Ausnahmen Plat haben, die Bestser vor die Einschlagung solcher Wiesen nur nach dem Verhältnisse des Nutens zahlen; nämlich die, welche Heu und Embo nüten; den zehnden Psenning, die aber nur das Heusenhmen, den zwanzigsten Psenning ihres Wersthes; alles nach den Erläuterungen und Bestingen, die oben angezeiget worden.

X. Damit aber unste Unterthänen, jeder vor sich und alle insgemein, erkennen, wie sehr wir den Vortheil und das Gute zu Herzen nehmen, das ihnen durch diese Verordnung zus wachsen wird; damit ein jeder Landmann desto leichter seine verstreute Wiesen (1.) in ganze Stücke zusammen bringen könne, (durch Verstauschung mit andern) die sich der Mühe besser lohnen, eingehäget zu werden; damit ferner jest der bewogen werde, dieser Verordnung desto genauer nachzuleben, so haben wir uns dahin erkläs

erklären wollen, daß wir alle Tausche, die in dieser Absicht getroffen werden, eine Wiese zu vergrößern, damit sie zu Heu und Embd eingesschlagen werde, von allem Ehrschaß (Laud) befrenen, während der Zeit von zwen Jahren, von dem Tage der Kundmachung dieser Ordsnung an gerechnet.

KI Da man in vergangenen Zeiten geseshen, daß verschiedene Gemein-Genossen, zum großen Nachtheile und oft zum Untergange ganzer Dorsschaften, im Sommer mehr Vieh halsten, als sie überwintern können; so verbieten wir durch gegenwärtige Ordnung mit allem Ernst jedem Landmanne, mehr Vieh im Sommer zu halten, als er im Winter ernähren kanzunter der Strafe, die des Landes Gesetz vorsschreibet, welche auch unsre Dorsvögte von als len Uebertrettern sleißig erheben sollen.

Doch erlauben wir den armen Gemein-Genossen, nach denen hierüber vordem ausgegangenen Ordnungen, eine Kuh samt einigen
Schaafen oder Ziegen im Sommer zu halten,
ob sie schon aus Armuth solche nicht überwintern könnten, aber mit dem Vorbehalt, daß sie
dieselbe durch darzu bestellte Hirten hüten lassen, damit sie weder den Gütern noch Wäldern
keinen Schaden zusügen.

XII. Es ist jedermann bekannt, wie vorstheilhaft die Schaafzucht einem Lande ist; da wir nun wünschen, unsre Unterthanen so viel möglich zu Anlegung der Schäfferenen anzutreisben.

wegen Kinschlagung der Gemein-Güter. 431

ben, so ermahnen wir alle Landleute, die hievon ein Kenntniß haben, uns die tüchtigsten Mittel darzu anzuzeigen.

XIII. Da wir auch mit Mißbelieben vers nommen haben, daß die wenige Gorgfalt und Ordnung ben der hut des groffen und kleinen Viehes fast in der ganzen Landschaft Waatt eine der vornehmsten Urfachen sen, warum die liegenden Guter in derfelben fo viel nicht abe tragen, als sie abtragen sollten und konnten, und die Besitzer, die sich bemühen, dieselben wohl zu bauen und zu pflügen, nicht die Früchte und die Bortheile von ihrer Arbeit haben, die sie erwarten könnten, 2c. 2d. Obschon wir glaubten, durch verschiedene Ordnungen von 1682, 1684, 1688, und 1689, darwider genugs same Vorsehung gethan zu haben; so haben wir es duch vor unumgänglich nothwendig erache tet, nicht nur zu Erhaltung der Privat-Guter, sondern auch zu Verhütung bes Schadens, der unfern eigenen Gutern und Zehenden dardurch sumachst, diesem Migbrauche auf die startste und fraftigfte Weife zu fteuren ze.

XIV. Wir hoffen von jedem unster Untersthanen, der den Vortheil überleget, so dem Lande durch diese neue Verordnung zuwachsen soll, er werde solche nach ihrem ganzen Innhalte mit dem Fleisse, die einem treuen Unterthanen zustehet, zu beobachten und zu haiten bestissen sehn; und wir vermahnen zu dem Ende alle unste Städte und Gemeinden nirgends, durch unnöthigen Abschlag der Einhägung der Güter

432 Oberkeitlicher Befehl und Ordnung 26.

Hindernisse in den Weg zu legen. 2c. 2c. 2c. 3c. Weben in unserm großen Rathe, den 3. Brachsmonates 1716. und bestätiget den 13. Jenner 1717.

Diese Landesväterliche Verordnung soll uns, so wohl von ihres blossen Innhaltes wegen, als in Absicht auf die Umstände der Untersuchung, der Rathpslege, und des endsichen Schlusses von den Dekonomischen Einsichten, und der menschenliebenden Klugheit der Regenten, denen damals das Veste des Landes and vertraut war, die verehrungswürdigsten Vegriffe maschen. Sie verdienet nicht weniger Dank als Venfall.

- Suavis anima! qualem te dicam bonam Antehac fuisse, tales cum sunt reliquiæ!

Phadrus.

